Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/5/16 13R57/07s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2007

Norm

MaklerG §6
MaklerG §7
MaklerG §15

Rechtssatz

1.) § 7 Abs 2 MaklerG setzt den Abschluss des vermittelten Geschäfts voraus, während§ 15 MaklerG dann Anwendung findet, wenn das vermittelte Geschäft nicht zustande gekommen ist.

2.) Ein Grund iSd § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG ist auch dann beachtenswert, wenn er in der Privatsphäre des Auftragsgebers liegt und von subjektiven Erwägungen getragen ist.

Entscheidungstexte

- 13 R 57/07s
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.05.2007 13 R 57/07s

Schlagworte

Provisionsanspruch; Provisionsvereinbarung; Makler; Kreditvermittler; beachtenswerter Grund;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000133

Dokumentnummer

JJR_20070516_LG00309_01300R00057_07S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at